

- Planzeichenerklärung**
- ① Art der baulichen Nutzung
 - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Öffentliche Grünfläche (Straßenentwässerungsmulde)
 - Private Gärten
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Anpflanzen von Einzelbäumen
 - Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Hauptfirstrichtung

Textliche Festsetzungen

Das durch Versiegelung und Überbauung dem örtlichen Wasserkreislauf entnommene Regenwasser ist in diesen zurückzuführen (Regenwasserrückführung).

Hierzu

- ist die Versiegelung und Überbauung auf das unbedingt notwendige Maß zu minimieren.
- sind bei notwendigen Befestigungen wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden.
- ist der Einsatzbereich schwerer Baumaschinen auf den der Straße zugewandten Teil der Grundstücke zu beschränken (Baufeldbegrenzung);
- ist das durch Versiegelung und Überbauung gesammelte Niederschlagswasser in flachen und begrüntem Mulden mit einem Volumen von 50 Litern pro m² Dachfläche/befestigte Fläche am Ort des Anfalles, d.h. auf dem Baugrundstück bzw. im Straßenraum zurückzuhalten und in den Wasserkreislauf zurückzuführen (Versickerung);

(Hinweis: gesammeltes Niederschlagswasser kann zur Gartenbewässerung oder im Haushalt verwendet werden)

Pflanzbindungen und Pflanzpflichten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB)

Die im Plan dargestellten Einzelbäume sind zu pflanzen. Als Ausgleich / Ersatzmaßnahme sind 15 Hochstammobstbäume zu pflanzen. Es sind Bäume nach Vorgabe der Artenliste zu verwenden.

Die übrigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Thomm II sind einzuhalten.

B-Plan Thomm II

2. Änderung gem. § 13 BauGB -

Begründung:

Betroffen von der Änderung sind Flurstücke Flur 10 Nr. 1 (Weg, teilw.) und 2-11/2. Die Flurstücke 6-11/1 sind im Flächennutzungsplan enthalten, nicht dagegen im Plangebiet Thomm II.

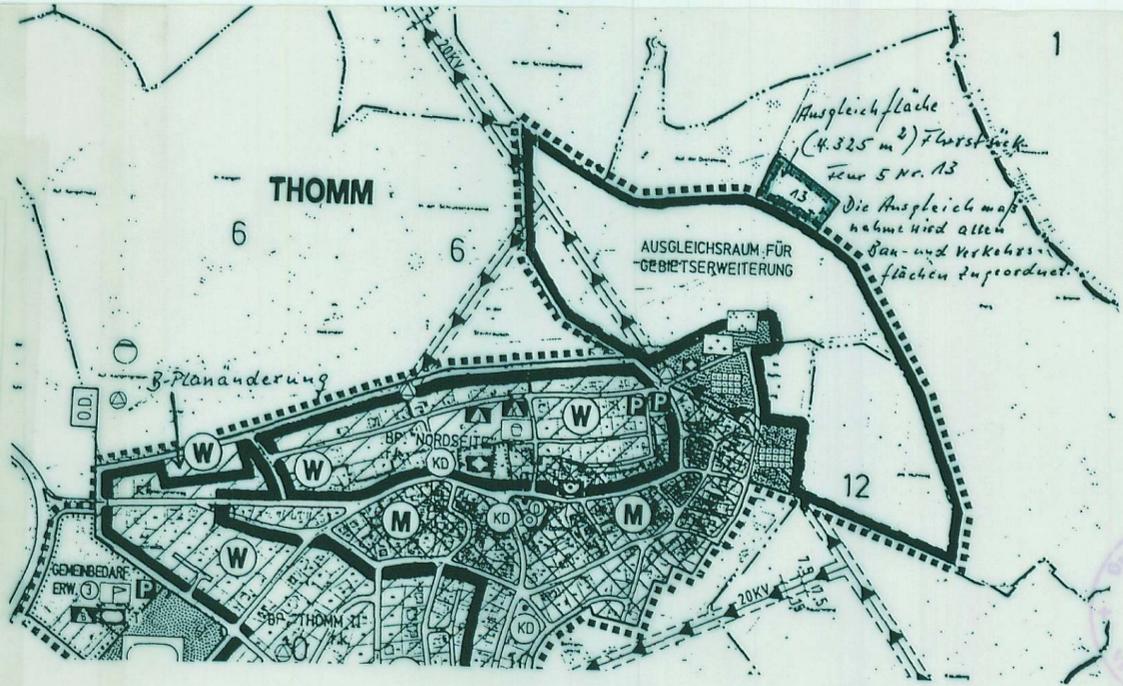
Eine Einbeziehung unterblieb seinerzeit, aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen. Es waren damals schon Kanal- und Wasserleitung verlegt einschl. der Hausanschlüsse.

Die Erschließungsstraße ist teilweise vorhanden.

In Thomm besteht ein hoher Bedarf an Baustellen. Es sind im Plangebiet Thomm II noch einige Baustellen vorhanden, jedoch mangels Verkaufsbereitschaft nicht verfügbar.

Der Gemeinderat hat zwar schon ein weiteres Bebauungsverfahren eingeleitet ("Auf der Heide"), mit dessen Realisierung in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann. Hier steht die Verfügbarkeit im Vordergrund; die Ortsgemeinde will sämtliche Grundstücke ankaufen. Die Kaufverhandlungen gestalten sich äußerst schwierig.

Um dem dringenden Bedarf an Baustellen zu entsprechen, soll deshalb die Bebauung der Flurstücke 6-11/1 ermöglicht werden.



Artenliste

Apfel	Birne	Walnuss
Baumann's Renette	Eichbirne	
Berlepsch	Gelbmöstler	
Bohnapfel	Gellert's Butterbirne	
Champagnerrenette	Gute Graue Birne	
Erbachhofer Mostapfel	Gute Luise	
Gehrer Rambour	Luxemburger Mostbirne	
Gelber Bellefleur	Nägelches Brennbirne	
Gelber Edelapfel	Neue Poiteau	
Gelber Mostapfel	Oberösterreichischer Weinbirne	
Goldrenette v. Blenheim	Pastorenbirne	
Hauxapfel	Pleiner Mostbirne	
Jakob Fischer	Rotbirne	
Jakob Lebel	Schweizer Wasserbirne	
Kaiser Wilhelm	Sievericher Mostbirne	
Klarapfel	Stuttgarter Geishirtle	
Königlicher Kurzstiel	Weilersche Mostbirne	
Luxemburger Renette		
Mauzenapfel		
Mosel-Eisenapfel		
Mostapfel Riol		
Nordhausen		
Ontario		
Porzenapfel		
Roter Boskoop		
Roter Eiserapfel		
Roter Trierer Weinapfel		
Schafsnase		
Weisser Trierer		
Wiesenapfel		
Wiltshire		
Winterrambour		

H = für Höhenlagen geeignet

Der Gemeinderat Thomm hat am 09.09.1998 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 04.03.1983 und gem. § 13 BauGB als Sitzung **BESCHLOSSEN**

Thomm, den 30.03.2000

Ulrich Bork

Gemeindeverwaltung

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Thomm, den 30.03.2000

Ulrich Bork

Ortsbürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes vom 09.09.1998 ist am 07.04.2000 bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Rheinstr. 44, 54292 Trier, von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan **RECHTSVERBINDLICH**

Thomm, den 08.04.2000

Ulrich Bork

Gemeindeverwaltung

- Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan**
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049)
 - Baunutzungsverordnung (BaunVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 122) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 465) insbesondere die §§ 1 bis 23
 - Planzeichenerverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18 003
 - Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19)
 - Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i.V.m. § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)
 - Landespflegegesetz (LPLG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280), insbesondere die §§ 3, 5, 5a, 6 und 17
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.07.1995 (BGBl. I S. 930), insbesondere der § 50
 - Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), insbesondere der § 8a bis 8c
 - Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1995 (GVBl. S. 521), insbesondere die §§ 24 bis 27